



KONSUMENT

Reisetipps

Das Wichtigste für Ihren Urlaub

Wir sind für Sie da





»Wenn einer eine Reise tut ...«

AK-Präsident Erwin Zangerl

Inhaltsverzeichnis

Vor der Reise	4
Buchung	4
Reiseversicherungen	6
Reisekasse	9
Preiserhöhung und Leistungsänderung	12
Konkurs des Reiseveranstalters	13
Storno	13
Ersatzperson.	14
Während der Reise	15
Verspätete Ankunft	15
Überbuchung oder Annullierung eines Fluges	15
Verlust oder Beschädigung des Gepäcks	16
Probleme am Urlaubsort	16
Abbruch der Reise	17
Konkurs während Urlaub	17
Mietfahrzeuge.	18
Nach der Reise	19
Reisepreisminderung und Schadenersatz	19
Frankfurter Tabelle	20
Zollbestimmungen	25

VOR DER REISE

Buchung

Die Buchung ist ein **Vertrag** zwischen Konsument und Reiseveranstalter. Das Reisebüro, das die Buchung entgegennimmt, ist meistens nur Vermittler; d.h. es muss für den raschen Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern und für die zeitgerechten Erledigungen sorgen. Es haftet daher nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht aber für die ordnungsgemäße Erbringung der Reise.

Das Reisebüro hat Sie (sofern nicht bereits im Katalog oder Prospekt enthalten) über folgende Punkte zu informieren:

- Pass- und Visumerfordernisse sowie die gesundheitspolizeilichen Formalitäten
- die ungefähren Fristen zur Erlangung der Dokumente
- die Möglichkeit zum Abschluss einer Reiseversicherung
- die geltenden Reisebedingungen

Kommt das Reisebüro diesen **Informationspflichten** nicht nach und entsteht Ihnen deshalb ein Schaden, können Sie dafür **Schadenersatz** verlangen.

Informationen über die **aktuelle Sicherheitslage** in Ihrem Urlaubsland erhalten Sie beim Bürgerservice des Außenministeriums Tel.Nr.: 05 / 01150-4411 oder unter www.bmaa.gv.at.

Infos zu **Impfempfehlungen** können Sie einholen unter der Tel.: 01-403 83 43 bzw. unter www.reisemed.at, oder Tel.: 01-4026861-0 <http://tropeninstitut.at>.

Bei der Buchung sind üblicherweise eine Bearbeitungsgebühr und eine **Anzahlung** (höchstens 10 bis 20 % des Gesamtpreises) zu leisten. Der Restbetrag darf erst bei Übernahme der Reisedokumente und nicht früher als zwei Wochen vor Reisebeginn verlangt werden.

Nach Vertragsabschluss muss jedes Reisebüro eine **Reisebestätigung** aushändigen.

Diese hat zu enthalten: Name und Adresse des Reiseveranstalters, Reisepreis, Bestimmungsort, Tag, geplante Zeit und Ort der Abreise bzw. Rückkehr, Besuche, Ausflüge, sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen, Hinweise auf allfällige Preisänderungen. Je genauer die Leistungen umschrieben sind, desto besser ist Ihre Position im Fall von Reklamationen.

TIPP BEI SONDERWÜNSCHEN:

Lassen Sie Ihre Sonderwünsche unbedingt in der Reisebestätigung (Buchungsschein) vermerken! Mündliche Zusagen sind oft nicht beweisbar!

Vorsicht: Häufig bedeutet die Rubrik „Sonderwunsch“ nur, dass diese Wünsche unverbindlich weitergeleitet werden, aber nicht zugesagt sind. Achten Sie daher darauf, dass Ihre Sonderwünsche möglichst verbindlich vereinbart und auf der Buchung bestätigt werden.

TIPPS ZUR REISEBUCHUNG ÜBER DAS INTERNET:

- Wenn Sie eine Reise über Internet buchen, informieren Sie sich vorher genau über den Veranstalter und seine Vertragsbedingungen.
- Achten Sie darauf, dass der Reiseveranstalter seine Adresse, Telefonnummer, Firmenbuchnummer und Kontaktmöglichkeiten angibt.
- Sichern Sie alle wesentlichen Daten durch Abspeichern auf der Festplatte bzw. durch Ausdrucken.
- Vergewissern Sie sich (vor Bekanntgabe Ihrer Kreditkartennummer), dass der Veranstalter eine Insolvenzabsicherung hat. – Diese Informationen erhalten Sie auch unter www.bmwa.gv.at.
- Buchen Sie nicht bei einem unbekanntem Internetanbieter!
- Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der Gesamtpreis lange vor dem Reiseantritt bezahlt werden muss.

Reiseversicherungen

Bei der Urlaubsplanung sollten Sie auch einige Versicherungen berücksichtigen, wenn Sie sich gegen Unannehmlichkeiten, die auf Reisen passieren können, absichern möchten. Versicherungsunternehmen, Kreditkartenfirmen bzw. Autofahrerorganisationen bieten verschiedene Leistungspakete an.

TIPP:

Überprüfen Sie vor einem Neuabschluss Ihre bereits bestehenden Versicherungsverträge (z.B. Krankenversicherung, Unfallversicherung, Haushaltsversicherung) bzw. die Leistungen Ihrer Kreditkarte, um (teure) Doppelversicherungen zu vermeiden. Häufig sind auch bei diversen Vereinsmitgliedschaften Versicherungspakete enthalten.

Reisestornoversicherung

Wenn Sie eine bereits gebuchte Reise nicht antreten können, müssen Sie aufgrund der Reisebedingungen grundsätzlich **Stornogebühren** bezahlen (vgl. Übersicht Seite 12,13).

Haben Sie eine Stornoversicherung abgeschlossen, übernimmt diese unter gewissen Voraussetzungen (etwa bei Unfall, Tod oder Krankheit Ihrerseits oder eines nahen Angehörigen) die anfallenden Kosten. Informieren Sie sich daher anhand der Versicherungsbedingungen, für welche Stornogründe ein Versicherungsschutz besteht. Häufig ist bei Stornoversicherungen ein Selbstbehalt vorgesehen.

Achten Sie auf einen rechtzeitigen Versicherungsabschluss. In vielen Fällen muss die Versicherung bereits am Tag der Reisebuchung abgeschlossen werden.

TIPP:

Der Abschluss einer Reisestornoversicherung empfiehlt sich vor allem, wenn Sie zu den Frühbuchern gehören. Bei einigen Veranstaltern ist diese Versicherung bereits im Pauschalarrangement enthalten.

Was tun im Schadensfall (Krankheit, Unfall, etc. vor Reiseantritt)?

Benachrichtigen Sie **unverzüglich** – am besten schriftlich – den **Reiseveranstalter** (z.B. über das Reisebüro) und den **Versicherer** vom Vorliegen einer Reiseverhinderung.

Warten Sie nämlich zu, wird die höhere Stornogebühr vom Versicherer grundsätzlich nicht getragen.

Reisegepäckversicherung

Die Reisegepäckversicherung beinhaltet grundsätzlich Ihr gesamtes Reisegepäck bzw. alles, was Sie am Körper und in der Kleidung tragen, sowie die auf der Reise zum persönlichen Gebrauch gekauften Sachen (unterschiedliche Höchstgrenzen!).

Beachten Sie bitte, dass Reisegepäckversicherungen nicht jeden Schaden abdecken. Die Vertragsbedingungen enthalten nämlich **sehr strenge Regeln** für die Überwachung Ihres Reisegepäcks; so darf es etwa über Nacht nicht im Auto oder Bus liegengelassen werden.

TIPP:

Lesen Sie die Versicherungsbedingungen genau durch, bevor Sie sich für eine Reisegepäckversicherung entscheiden. Überprüfen Sie, ob die Versicherungssumme dem Wert der mitgenommenen Gegenstände entspricht, um eine Unterversicherung zu vermeiden!

Was tun im Schadensfall?

- **Informieren** Sie **sofort** Ihre Versicherung (**schriftlich!**) vom Verlust oder von der Beschädigung Ihres Reisegepäcks. Die Fristen für die Meldung sind meist sehr knapp. Von der Einhaltung dieser Fristen kann Ihr Leistungsanspruch abhängen.
- **Benachrichtigen** Sie außerdem **umgehend** das Beherbergungs- oder Beförderungsunternehmen. Wurde das Gepäck durch eine Straftat oder einen Verkehrsunfall beschädigt oder wurde es gestohlen, ist auch eine Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu machen.

Reisekrankenversicherung

Beim Aufenthalt in einem EU-Land haben Sie im Falle einer Krankheit Anspruch auf die unverzüglich notwendigen Sachleistungen. Nehmen Sie auf Ihre Reise Ihre E-Card mit.

Mit anderen Reiseländern (etwa Kroatien, Türkei) bestehen besondere Sozialversicherungsabkommen. Entsprechende Formblätter (Auslandskrankenschein) erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Übernommen wird maximal der Teil der Arzt- und Behandlungskosten, die im Inland für eine Behandlung aufzuwenden gewesen wären (Vorlage der Honorarnote).

In allen anderen Staaten sind die Kosten der Behandlung **selbst zu bezahlen**.

Aufgrund der hohen Kosten kann daher eine Behandlung sehr teuer kommen. Die Reisekrankenversicherung übernimmt jenen Betrag, der durch Ihre gesetzliche Versicherung nicht gedeckt ist.

Was tun im Schadensfall?

- **Benachrichtigen** Sie **sofort** Ihren Versicherer (**schriftlich!**). Die Fristen für die Meldung sind meist sehr knapp. Von der Einhaltung dieser Fristen kann Ihr Leistungsanspruch abhängen.
- Im Krankheitsfall sollten Sie sich eventuelle medizinische Behandlungen während Ihrer Reise immer bestätigen lassen. Verlangen Sie detaillierte Rechnungen bzw. Kostenaufstellungen und legen Sie diese dann Ihrer Versicherung zur Bezahlung vor.

Reiseunfallversicherung

Eine bestehende private Unfallversicherung bietet Ihnen in der Regel auf der ganzen Welt Versicherungsschutz. Ist die Versicherungssumme hoch genug, brauchen Sie üblicherweise keine zusätzliche Reiseunfallversicherung.

Was tun im Schadensfall?

Benachrichtigen Sie sofort Ihren Versicherer, damit Sie Ihren Leistungsanspruch nicht verlieren.

Heimtransportversicherung

Ein rascher **Heimtransport** infolge schwerer Krankheit oder Unfall ist manchmal aus Ländern mit schlechter medizinischer Versorgung notwendig, aber **meist sehr teuer**.

Bei den angebotenen Versicherungspaketen finden sich verschiedenste Höchstbeträge, die im Schadensfall ausbezahlt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Versicherungsbedingungen und Haftungsausschlüsse ist es wichtig, sich vor Vertragsunterzeichnung direkt bei der Versicherung darüber zu informieren.

Was tun im Schadensfall?

Nehmen Sie bitte umgehend mit Ihrer Versicherung Kontakt auf.

Die meisten **Kreditkarten** bieten ebenfalls einen Versicherungsschutz. Allerdings ist zu bedenken, dass dafür in vielen Fällen die regelmäßige Benützung der Karte notwendig ist. Da der Versicherungsschutz von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängt, ist es auch bei den Kreditkarten ratsam, sich die Versicherungsbedingungen genau durchzulesen und diese auf die Reise mitzunehmen.

Reisekasse

Bei der Zusammenstellung des Urlaubsbudgets sollten Sie auf Ihre Bedürfnisse, die Gebräuchlichkeiten des Gastlandes und auf unvorhersehbare Kosten achten. Informieren Sie sich über die Infrastruktur Ihres Reisezieles, zum Beispiel Versorgung mit Geldausgabeautomaten (im Internet: www.maestrocard.com), Akzeptanz von Kreditkarten und Reiseschecks, Geldwechsellmöglichkeiten vor Ort usw.

Bargeld ist zur Mitnahme nur in geringen Mengen für die ersten Urlaubstage zu empfehlen, da es bei Verlust keinen Ersatz gibt. Spesen und Wechselkurse können zwischen den einzelnen Banken beträchtlich differieren. Manchmal kann es günstiger sein, erst im Urlaubsland zu wechseln.

TIPP:

Vergleichen Sie vor dem Geldwechseln Spesen und Wechselkurs und erkundigen Sie sich über eventuell bestehende Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln.

Reiseschecks (Travellers Cheques) zählen zu den sichersten Zahlungsmitteln, da sie bei Verlust oder Diebstahl ersetzt werden. Wichtig ist, dass Sie sich die auf den Reiseschecks aufgedruckten Nummern notiert haben und diese bei der polizeilichen Anzeige anführen können. Diese besondere Sicherheit kostet Geld. Sowohl beim Kauf als auch bei der Einlösung werden Spesen verrechnet.

Mit Ihrer **Maestro-Karte (Bankomatkarte)** können Sie an den mit „Maestro“ oder „Cirrus“ gekennzeichneten Geldausgabeautomaten nach Eingabe Ihres PIN-Codes Geld bar beheben. Weltweit bargeldlos bezahlen können Sie Ihre Einkäufe (etwa bei Tankstellen, Dienstleistungsunternehmen, etc.) bei den mit „Maestro“ gekennzeichneten POS-Kassen (Bankomatkassen).

Europay/Mastercard und VISA Austria bieten jetzt auch so genannte **Prepaid-Karten** an. Diese Plastikkarten müssen im Vorhinein mit einem Guthaben aufgeladen werden (z.B. durch Bareinzahlung oder Überweisung). Ein eigenes Bankkonto ist für die Ausstellung einer Prepaid-Karte nicht unbedingt erforderlich. Die Karten können weltweit verwendet werden. Die Akzeptanzstellen für die österreichischen Prepaid-Karten sind entweder mit dem Maestro-Logo (für die Maestro-Traveller Karte von Europay/Mastercard) oder mit dem VISA Electron Logo (für die Prepaid Karte von VISA) gekennzeichnet. Beim Aufladen als auch beim Verbrauch (Bargeldbehebung, Bezahlen im Geschäft) fallen teilweise hohe Gebühren an. Bei Verlust kann die Karte gesperrt werden.

Mit Ihrer **Kreditkarte** können Sie weltweit bei allen Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartengesellschaft bargeldlos bezahlen. Bargeld können Sie an speziell gekennzeichneten Geldausgabeautomaten durch Eingabe Ihres PIN-Codes beziehen. Vergewissern Sie sich vor der Reise, ob Ihre Karte im Urlaubsland akzeptiert wird.

TIPPS:

- Vermeiden Sie Bargeldbehebungen mit der Kreditkarte – diese sind sehr teuer.
- Empfehlenswerte Strategie bei Zahlungen außerhalb der Euro-Zone: Bar abheben → Maestro-Karte, bargeldlos Zahlen → Kreditkarte
- Bei Kreditkartenzahlungen kann aufgrund von Wechselkurschwankungen die tatsächliche Belastung von der ursprünglich angenommenen abweichen. Die Umrechnung erfolgt nämlich zum Kurs des Tages, an dem der Umsatz bei der Kreditkartengesellschaft zur Verrechnung eintrifft (Buchungsdatum).

Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln

Kreditkarten: Bei Verlust oder Diebstahl sofort sperren lassen. In der Zeit bis zur Meldung bei der Kreditkartenfirma haften Sie mit einem Betrag bis zu € 72,67,- (bei manchen Kreditkartenunternehmen bestehen höhere Haftungsgrenzen oder ein Haftungsausschluss bei sorgfaltswidrigem Verhalten, beispielsweise wenn Sie die Karte im Auto verwahren).

Telefonnummern für Sperren (0 bis 24 Uhr):

Visa: **0043/1/71111-770**
Eurocard/Mastercard: **0043/1/71701-4500**
American Express. **0049/69/9797-1000 oder 2000**
Diners Club: **0043/1/50135-0**

Bei Verlust/Diebstahl Ihrer **Maestro-Karte** sollten Sie sofort die Sperre der Karte veranlassen und Anzeige bei der Polizei erstatten. Die Sperre kann entweder bei Ihrer Bank oder über den Sperrnotruf (**0043/1/2048800**) erfolgen. Die Sperre wird spätestens 2 Stunden nach Ihrer Meldung wirksam. Falls es zu einem Konto mehrere Karten gibt, werden über den Sperrnotruf alle Karten gesperrt. Niemals den PIN-Code gemeinsam mit der Karte aufbewahren oder auf der Karte vermerken!

TIPP:

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank über die bestehenden Limits (Barbehebungen, bargeldlose Zahlungen). Vereinbaren Sie (schriftlich) gegebenenfalls niedrigere Limits, um den möglichen Schaden bei einer missbräuchlichen Verwendung Ihrer Karte zu reduzieren.

Preiserhöhung und Leistungsänderung vor Antritt der Reise

Die Möglichkeit einer **Preisänderung** muss vertraglich vereinbart sein (Preisgleitklausel).

Preiserhöhungen sind allerdings nur bei Kostensteigerungen zulässig, auf die der Reiseveranstalter keinen Einfluss hat (z.B. Benzinpreis, Flughafengebühr, Wechselkurse). Die Preisgleitklausel ist außerdem nur dann wirksam, wenn sie genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält und unter denselben Bedingungen auch eine Preissenkung weitergegeben wird.

Wichtig!

- Wenn die Reise innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt, ist eine Preiserhöhung nicht zulässig, außer es wurde mit Ihnen eine Sondervereinbarung getroffen.
- Ab dem 20. Tag vor dem Reiseantritt ist jede Preiserhöhung unzulässig.
- Erhöht der Reiseveranstalter den Reisepreis um mehr als 10%, haben Sie das Recht, vom Vertrag kostenlos zurückzutreten.

Ändert der Reiseveranstalter andere wesentliche Leistungsteile erheblich ab, haben Sie ebenfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten (Beispiel: Änderung des Ziellandes oder Zielortes; Ersatzquartier im Landesinneren statt mit Strandlage).

Konkurs des Reiseveranstalters

Leider kommt es immer wieder vor, dass Reiseveranstalter oder Reisebüros in Konkurs gehen. Gesetzlich ist eine Absicherung (Versicherung, Bankgarantie) des Veranstalters vorgeschrieben, die sicherstellt, dass Sie die angezahlten Beträge zurückbekommen. Wenn Sie bereits auf Reisen sind, wird durch diese Absicherung auch Ihre Heimreise sichergestellt.

Fragen Sie daher im Reisebüro nach der „**Insolvenzabsicherung**“ des Veranstalters. Ein Verzeichnis der Veranstalter, die über eine Absicherung verfügen, finden Sie unter www.bmwa.gv.at

Das Reisebüro hat Ihnen bei Buchung alle wichtigen Informationen rund um die Absicherung, u.a. die Daten des Abwicklers, an den Sie sich im Insolvenzfall wenden können, schriftlich auszuhandigen.

Geht das vermittelnde Reisebüro in Konkurs, so ist Ihr Geld nicht verloren. Das Risiko trägt in diesem Fall der Reiseveranstalter, der die Reise dennoch durchführen muss.

Storno

Müssen Sie eine Reise stornieren, verlangt der Reiseveranstalter grundsätzlich **Stornogebühren**. Die Höhe richtet sich vor allem nach dem Zeitpunkt der Stornierung und ist abhängig von den jeweils geltenden Reisebedingungen.

TIPP:

Sollten Sie die Reise nicht antreten können, informieren Sie umgehend (am besten schriftlich) den Reiseveranstalter und – sofern Sie eine Stornoversicherung abgeschlossen haben – auch die Versicherung. Denn je früher die Stornierung eintrifft, desto geringer ist die Stornogebühr. Die folgende Tabelle zeigt die Stornosätze nach den derzeit geltenden Allgemeinen Reisebedingungen ARB 1992:

Stornierungszeitpunkt vor Reiseternin	Stornogebühr ausgehend vom Gesamtpreis
bis 30 Tage	10 %
29. bis 20. Tag	25 %
19. bis 10. Tag	50 %
9. bis 4. Tag	65 %
ab dem 3. Tag	85 %

Beachten Sie bitte, dass der Reiseveranstalter mit Ihnen auch andere Stornosätze vereinbaren kann.

Überlegen Sie den Abschluss einer Reigestornoversicherung!

Ersatzperson

Können Sie eine Reise nicht antreten, ist bei Pauschalreisen die **Nennung** einer **Ersatzperson** möglich. Die Übertragung der Reise muss aber dem Veranstalter in angemessener Frist vor dem Abreiseternin mitgeteilt werden. Darüber hinaus muss der nachnominierte Reisende alle Bedingungen für die Teilnahme (z.B. Impfungen, Reisedokumente, spezielle körperliche Verfassung bei Abenteuerreisen, etc..) erfüllen.

WÄHREND DER REISE

Trotz bester Vorbereitung können - speziell in der Hochsaison - immer wieder **Probleme** auftreten:

Verspätete Ankunft

Bei einer **Pauschalreise** – d.h. wenn Sie Flug, Unterkunft, etc... bei einem Reiseveranstalter als Gesamtpaket gebucht haben – steht Ihnen im Fall einer Flugverspätung finanzieller Ersatz nach der Frankfurter Tabelle zu. Danach können Sie ab einer Verspätung von mehr als vier Stunden eine Preisminderung vom Reiseveranstalter verlangen.

Bei Flügen, die von einem EU-Staat aus angetreten werden oder von einer Fluglinie eines EU-Mitgliedsstaates in ein EU-Land durchgeführt werden, haben Sie aufgrund einer neuen **EU-Verordnung** bei größeren Verspätungen Anspruch auf Mahlzeiten, Erfrischungen, zwei kostenlose Telefongespräche, Faxe oder E-Mails sowie auf notwendige Hotelübernachtungen.

Überbuchung oder Annullierung eines Fluges

Können Sie wegen **Überbuchung** einen Flug nicht antreten, der von einem EU-Mitgliedsstaat aus startet oder von einer Fluglinie eines EU-Mitgliedsstaates in ein EU-Land durchgeführt wird, haben Sie als Fluggast spezielle Rechte: Sie können entweder den schnellstmöglichen Transport an Ihr ursprüngliches Flugziel verlangen, einen späteren Zeitpunkt wählen oder überhaupt den Rücktritt erklären und die Rückzahlung des Flugpreises fordern. Zusätzlich hat die Airline eine Entschädigung in bar zu leisten. Außerdem haben Sie Anspruch auf Mahlzeiten und Erfrischungen, 2 kostenlose Telefongespräche, Faxe oder E-Mails sowie notwendige Hotelübernachtungen.

Dieselben Rechte haben Sie grundsätzlich bei **Annullierung** eines Fluges. Der Anspruch auf die Entschädigung in bar entfällt, wenn die Annullierung aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände erfolgt (z.B. höhere Gewalt) oder Sie rechtzeitig über

die Streichung des Fluges informiert wurden und Ihnen – bei kurzfristiger Annullierung – gleichzeitig ein zeitlich entsprechendes Ersatzangebot gemacht wurde.

Verlust oder Beschädigung des Gepäcks:

Leider kann es vorkommen, dass das aufgegebene Gepäck manchmal verspätet nachkommt. Besonders ärgerlich ist es, wenn das Gepäck verloren geht oder beschädigt wird.

Bei Verschwinden des Gepäcks reklamieren Sie am besten sofort bei der Fluglinie oder am Lost&Found-Schalter und verlangen Sie eine Grundausstattung mit Zahnpaste, Seife, etc...

Taucht das Gepäck länger als einen Tag nicht auf, ersuchen Sie die Fluglinie um Überbrückungsgeld für dringende Einkäufe (z.B. Badebekleidung, T-Shirts,...).

Bei Verlust oder Beschädigung des Gepäcks haben Sie gegen die Fluglinie grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung, die allerdings betragsmäßig begrenzt sein kann. Mussten Sie einige Tage Ihres Urlaub ohne Gepäck verbringen, hat der Reiseveranstalter für diese Unannehmlichkeiten auch Preisminderung zu leisten.

Wichtig!

Reklamieren Sie den Verlust bzw. Beschädigungen des Gepäcks unverzüglich bei der Fluglinie. Dafür gelten gewisse Fristen, von deren Einhaltung Ihr Anspruch abhängen kann.

Haben Sie eine Reisegepäckversicherung abgeschlossen, informieren Sie auch diese so rasch wie möglich vom Verlust oder der Beschädigung des Gepäcks.

Probleme am Urlaubsort

- Wenn die Bedingungen am Urlaubsort (z.B. Hotel, Strand udgl.) nicht den Angaben im Katalog bzw. den Vereinbarungen auf der Buchungsbestätigung entsprechen, sollten Sie das keinesfalls ruhig erdulden, sondern **sofort eine Verbesserung dieser Mängel verlangen.**

- Sie haben Anspruch auf die Leistungen entsprechend den Angaben im Katalog (Prospektwahrheit!). Nehmen Sie daher aus Beweisgründen den Katalog bzw. einen Ausdruck der entsprechenden Internetseite auf die Reise mit.
- Jeder festgestellte Mangel muss unverzüglich einem Vertreter des Veranstalters mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, kann das bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nachteilig sein. Verlangen Sie vom Vertreter des Veranstalters eine schriftliche Bestätigung Ihrer erfolgten Reklamation.

Wichtig!

Sollte der Vertreter des Reiseveranstalters nicht leicht erreichbar sein oder sind die Mängel nicht behebbar, sammeln Sie für eine nachträgliche Beschwerde andere **Beweise** (z.B. eine schriftliche Bestätigung des Reiseleiters oder Hoteliers, der Fluglinie, Fotos, Videoaufnahmen, Zeugen, auch Belege für Kosten eigener Verbesserungsbemühungen).

Abbruch der Reise

Der Abbruch der Reise ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich. Wenn der Veranstalter nach Antritt der Reise einen erheblichen Teil der vereinbarten Leistung nicht erbringt oder erbringen kann, muss er zunächst alle Vorkehrungen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Erst wenn die Bemühungen des Reiseveranstalters erfolglos sind oder Sie diese aus guten Gründen ablehnen, muss er dafür sorgen, dass Sie ohne zusätzliche Kosten wieder nach Hause gebracht werden.

Konkurs des Veranstalters während des Urlaubs

Leider kann es vorkommen, dass Sie bspw. im Hotel zur nochmaligen Zahlung der Aufenthaltskosten gezwungen werden. Dies kann vor allem dann geschehen, wenn der Reiseveranstalter wäh-

rend Ihrer Reise in Konkurs gegangen ist und Ihre Zahlung nicht weitergeleitet hat. Wenden Sie sich im Konkursfall an die Stelle, die Ihnen vom Reisebüro bekannt gemacht oder im Katalog (Internetseite) des Veranstalters genannt wurde (Konkursabwickler). Sie muss die erforderlichen Veranlassungen für Ihre Rückreise treffen.

Verlangt das Hotel von Ihnen bereits geleistete Zahlungen, zahlen Sie nur in Absprache mit dem Konkursabwickler und vorbehaltlich einer Rückforderung.

Mietfahrzeuge

Viele Reisende möchten ihr Urlaubsland selber erkunden und mieten zu diesem Zweck einen fahrbaren Untersatz. Vergleichen Sie nicht nur die verschiedenen Fahrzeuge, sondern auch den Versicherungsschutz. Da in einigen Ländern die vorgeschriebenen Versicherungssummen sehr niedrig sind, überlegen Sie eine freiwillige Höherversicherung (Kaskoversicherung).

NACH DER REISE

Reisepreisminderung und Schadenersatzansprüche

Oft lassen sich die Probleme am Urlaubsort nicht beheben. Diese Mängel sollten Sie nach Beendigung der Reise **beim Veranstalter** unverzüglich geltend machen.

Die **Reklamation** sollte schriftlich erfolgen und alle Kritikpunkte detailliert enthalten.

Fordern Sie eine Reisepreisminderung in bar.

Hilfreich bei der Bewertung der Probleme ist die unten angeführte **Frankfurter Tabelle**. Dort finden Sie die häufigsten Mängel und die dazugehörigen Preisminderungssätze in Prozent, ausgehend vom Gesamtreisepreis. Die angeführten Prozentsätze sind allerdings nicht verbindlich, sondern stellen nur Richtwerte dar.

Wenn Sie im Urlaub einen Schaden erleiden (z.B. eine Verletzung oder einen finanziellen Nachteil), der auf ein Verschulden des Reiseveranstalters oder seiner Repräsentanten (z.B. Hotel) zurückzuführen ist, können Sie Schadenersatzansprüche geltend machen.

Auch für verpatzte Urlaubstage kann eine Entschädigung verlangt werden. Voraussetzung dafür sind allerdings erhebliche, vom Reiseveranstalter verschuldete Mängel.

Die Gewährleistungsansprüche verfristen innerhalb von **zwei Jahren** nach der Rückreise. Schadenersatzansprüche verjähren in drei Jahren. Bei Schadenersatzansprüchen für entgangene Urlaubsfreuden kann der Reiseveranstalter mit Ihnen eine Sondervereinbarung treffen, wonach die Frist auf ein Jahr verkürzt wird.

TIPP:

Machen Sie Ihre Ansprüche unmittelbar nach Ihrer Rückkehr geltend. Sie haben Anspruch auf eine Preisminderung in **bar**, nicht in Form eines Gutscheines! Als Richtwert für die Bearbeitungsdauer sind ca. 4-6 Wochen anzunehmen.

Bei längerer Dauer oder einem unbefriedigenden Entschädigungsangebot wenden Sie sich bitte an die Konsumentenberatung.

Frankfurter Tabelle

I. UNTERKUNFT

Abweichung vom gebuchten Objekt	10–25 %
Abweichende örtliche Lage *	5–15 %

Abweichende Art der Unterkunft

Hotel statt Bungalow, abweichendes Stockwerk.	5–10 %
---	--------

Abweichende Art der Zimmer

DZ statt EZ	20 %
DreibettZ statt EZ	25 %
DreibettZ statt DZ	20–25 %
VierbettZ statt DZ.	20–30 %

Mängel des Zimmers

zu klein.	5–10 %
fehlender Balkon **	5–10 %
fehlender Meerblick **	5–10 %
fehlendes (eigenes) Bad/WC **	15–25 %
fehlendes (eigenes) WC	15 %
fehlende (eigene) Dusche **	10 %
fehlende Klimaanlage **	10–20 %
zu geringes Mobiliar	5–15 %
fehlendes Radio/TV **	5 %
Ungeziefer.	10–50 %
Schäden (Risse, Feuchtigkeit, etc.)	10–50 %

Ausfall von Versorgungseinrichtungen

Toilette	15 %
Bad/Warmwasserboiler	15 %
Strom- bzw. Gasausfall	10–20 %
Wasser	10 %
Klimaanlage	10–20 %
Lift	5–10 %

Service

vollkommener Ausfall	25 %
schlechte Reinigung	10–20 %
ungenügender Wäschewechsel	5–10 %

Beeinträchtigungen

Lärm am Tag	5–25 %
Lärm in der Nacht	10–40 %
Gerüche	5–15 %
Fehlen der Kureinrichtungen **	20–40 %

II. VERPFLEGUNG

Vollkommener Ausfall	50 %
--------------------------------	------

Inhaltliche Mängel

eintöniger Speisezettel	5 %
nicht genügend warme Speisen	10 %
verdorbene Speisen	20–30 %

Service

Selbstbedienung (statt Kellner)	10–15 %
lange Wartezeiten	5–15 %
Essen in Schichten	10 %
Verschmutzte Tische	5–10 %
Verschmutztes Geschirr, Besteck	10–15 %
Fehlende Klimaanlage im Speisesaal **	5–10 %

* Entfernung relevant (Strandnähe)

** bei Buchung bzw. Zusicherung

Bitte beachten Sie, dass die unter II. angegebenen Beträge für den Fall der Vollpension berechnet sind. Bei Halbpension reduzieren sich die Prozentsätze um ein Viertel; ist nur das Frühstück gebucht, so vermindern sich die Angaben um zwei Drittel.

Wurde Vollpension gebucht, dürfen alle Mängel im Unterkunftsbereich zusammen nicht mehr als 50 % ausmachen. Wurde nur die Unterkunft gebucht (ohne Verpflegung), so verdoppeln sich die angegebenen Prozentsätze; die Preisminderung für Unterkunftsmängel kann im Einzelfall maximal 100 % betragen.

III. SONSTIGE

fehlender od. schmutziger Pool **	10–20 %
fehlendes Hallenbad ***	
bei vorhandenem Pool	10 %
bei nicht vorhandenem Pool	20 %
fehlende Sauna **	5 %
fehlender Tennisplatz **	5–10 %
fehlendes Minigolf **	3–5 %
fehlende Segel- Surf- od. Tauchschule**	5–10 %
fehlende Reitmöglichkeit **	5–10 %
fehlende Kinderbetreuung **	5–10 %
Unmöglichkeit des Badens im Meer****	10–20 %
verschmutzter Strand	10–20 %
fehlende Strandliegen/Schirme **	5–10 %
fehlende Snack- od. Strandbar ****	0–5 %
fehlender FKK-Strand **	10–20 %
fehlende Vergnügungseinrichtungen** (Disco, Nightclub, Animation, Kino).	5–15 %
fehlende Boutique bzw. Ladenstraße ****	0–5 %
Ausfall von Landausflügen bei Kreuzfahrten (ausgehend vom anteiligen Reisepreis je Tag des Landausfluges)	20–30 %
fehlendes Restaurant od. Supermarkt	
bei Hotelverpflegung	0–5 %
bei Selbstverpflegung	10–20 %

fehlende Reiseleitung

bloße Organisation	0–5 %
bei Besichtigungsreisen	10–20 %
bei Studienreisen mit wiss. Führung **	20–30 %

Zeitverlust durch Umzug

Innerhalb des gebuchten Hotels können Sie eine Refundierung des anteiligen Reisepreises für einen halben Tag verlangen. Müssen Sie berechtigterweise in ein anderes Hotel umziehen, so können Sie den anteiligen Reisepreis für einen Tag geltend machen.

IV. TRANSPORT

Ausstattungs­mängel

niedrigere Klasse	10–15 %
erhebliche Abweichung vom Standard	5–10 %

Service

Verpflegung.	5 %
Fehlen der Bordunterhaltung	5 %

Flugverspätung

Bei Pauschalreisen kann erst ab 4 Stunden Verspätung ein Preisnachlass verlangt werden. Für jede weitere Stunde Flugverspätung können 5 % des anteiligen Reisepreises für einen Tag veranschlagt werden. Weitergehende Ansprüche aufgrund der neuen EU-Fluggastverordnung (etwa Annullierung und Überbuchung eines Fluges) siehe Seite 14.

Fehlender Transfer

Ist ein solcher zugesichert, können die Kosten für das Ersatztransportmittel vom Ankunftsort (Flughafen, Bahnhof, etc.) zum Hotel vom Veranstalter verlangt werden.

** bei Buchung bzw. Zusicherung

*** bei Zusage, soweit nach Jahreszeit benutzbar

**** je nach Prospektbeschreibung und zumutbarer Ausweichmöglichkeit

Beachten Sie bitte, dass die Summe der „Sonstigen Mängel“ einen Maximalbetrag von 30 % des Reisepreises erreichen darf und durch Mängel beim Transport maximal 20 % des Pauschalpreises zurückverlangt werden können.

ZOLLBESTIMMUNGEN

Einfuhr aus EU-Staaten

Waren aus EU-Mitgliedsländern können – soweit sie dem Eigenbedarf dienen – in **unbegrenzter** Menge ohne Preislimit eingekauft und importiert werden.

Als **Richtwerte** gelten:

110 l Bier, 90 l Wein (davon max. 60 Liter Sekt oder Schaumwein), 10 l Spirituosen, 800 Zigaretten, 200 Zigarren, 400 Zigarillos und 1 kg Rauchtabak. Eine Überschreitung dieser Mengen für den persönlichen Bedarf (z.B. Betriebsfeier, Familienfest) ist möglich. Bei Überschreiten dieser Richtmengen müssen Sie allerdings darlegen, dass die Waren tatsächlich Ihrem Eigenbedarf dienen.

Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten)

Abgabefrei können **pro Person** ab einem Alter von 17 Jahren aus **Drittstaaten maximal** eingeführt werden:

200 Zigaretten oder 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g) oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtabak oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren, sowie 1 l Spirituosen mit Alkoholgehalt von 22% vol. und mehr, oder 2 l Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von bis zu 22% vol., oder eine anteilige Zusammenstellung der Waren und zusätzlich 4 l nicht schäumende Weine sowie 16 l Bier.

Insgesamt können andere als die oben genannten Waren pro Reisenden bis zu einem Gesamtwert von € 430,- für Flugreisende, oder € 300,- für alle anderen Reisenden eingeführt werden. Für Reisende unter 15 Jahren verringern sich diese Freigrenzen auf € 150,-. Bisherige Einschränkungen für Parfums, Kaffee, Tee und Edelmetalle entfallen, diese unterliegen nur mehr den allgemeinen Wertgrenzen.

Wichtig!

Bei der Einreise aus der Tschechischen Republik, der Slowakei, Polen, Ungarn, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen gibt es hinsichtlich Tabakwaren unterschiedliche Sondervorschriften.

Seit 1.1. 2008 dürfen auch keine Tabakerzeugnisse, die im Ausland (EU- und Nicht-EU-Staaten) erworben werden, auf denen die Warnhinweise nicht in deutscher Sprache angebracht sind, über folgenden Mengen eingeführt werden: 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren oder 100 Stück Zigarillos oder 250 Gramm Rauchtobak oder anteilige Zusammenstellung dieser Waren bis höchstens 250 Gramm.

Genauere Informationen erhalten Sie beim Hauptzollamt sowie beim Bundesministerium für Finanzen, Zoll und Reise, Tel.: 01/51433-0 bzw. unter: <http://www.bmf.gv.at/zoll/>.

Duty-Free-Shops bei Flug- und Schiffsreisen

Seit 30. Juni 1999 ist der Duty Free-Einkauf beschränkt auf Reisen in/aus Nicht-EU-Ländern.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich vor Reiseantritt an das Hauptzollamt oder kontaktieren Sie den Zoll direkt an der Grenze. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bmf.gv.at.

Stichwortverzeichnis

Seite

Annullierung eines Fluges	15, 23
Abbruch der Reise	17
Auslandskrankenschein	8
Bearbeitungsgebühr	4
Beschädigung des Gepäcks	16
Buchung	4
Duty-Free	26
Ersatzperson	14
Flugverspätung	15, 23
Frankfurter Tabelle	15, 19, 20
Heimtransportversicherung	9
Internetbuchung	5
Konkurs	13, 17
Krankheit	6, 8, 9
Leistungsänderung	12
Mängel	16
Pass- und Visumerfordernisse	4
Preisänderung	12
Preisgleitklausel	12
Reisebestätigung	5
Reisebüro	4
Reisegepäckversicherung	7, 16
Reisekasse	9
Reisekrankenversicherung	8
Reisepreisminderung	19
Reisestornoversicherung	6, 13
Reiseunfallversicherung	8
Reklamation	17, 19
Schadenersatz	4, 19
Sicherheitslage am Urlaubsort	4
Sonderwünsche	5
Stornogebühr	6, 13
Überbuchung eines Fluges	15, 23
Zollbestimmungen	25

Wir sind für Sie da



Impressum:
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck
Text: Dr. Karin Haidinger, Mag. Gernot Fieber, AK Oberösterreich
Überarbeitung: Mag. Christian Schuster
Tel. 0800/22 55 22 Fax: 0512/5340-1208
Stand: August 2008

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck
www.ak-tirol.com

AK Tirol Geschäftsstellen:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Praxmarer Straße 4, 6330 Kufstein

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

kostenlose AK-Servicenummer:

Tel. 0800 - 22 55 22